



Schützenverein Krähenwinkel von 1914 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. / Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V./
Sportring Langenhagen e.V. / Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. / Landessportbund Niedersachsen e.V./
und der Schützengemeinschaft Langenhagen



Satzung 2025

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Schützenverein Krähenwinkel von 1914 e.V.**“ (nachfolgend Verein genannt) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 30855 Langenhagen, Ortsteil Krähenwinkel, Stucken-Mühlen-Weg 85.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, den Schießsport zu fördern, die Kameradschaft zu pflegen sowie Brauchtum und Sitte zu erhalten.
2. Der Verein ist politisch-, konfessionell- und herkunftsneutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Das Aufnahmeformular ist eigenhändig zu unterschreiben, bei minderjährigen Antragstellern durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Mit der Unterschrift wird die Satzung des Vereins als verbindlich anerkannt.
3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Aufnahme eines neuen Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
4. Der Verein führt
 - a) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Erwachsene Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr,



Schützenverein Krähenwinkel von 1914 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. / Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V./
Sportring Langenhagen e.V. / Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. / Landessportbund Niedersachsen e.V./
und der Schützengemeinschaft Langenhagen



- c) Ehrenmitglieder.
5. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes können Mitglieder wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes können ehemalige Vorsitzende durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§4 Rechte

1. Die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht und sind für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
2. Die Jugendlichen haben nur bei der Wahl der(s) Jugendleiter(in) Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins (ausgenommen Sitzungen des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstandes), insbesondere den Wettkämpfen gemäß den Ausschreibungen, teilzunehmen.
4. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres darf auf die Königswürde der Erwachsenen geschossen werden.

§5 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung des Vereins einzuhalten,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
 - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - d) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
 - e) bei Teilnahme an Repräsentationsveranstaltungen in der Öffentlichkeit in Schützenuniform bzw. aktueller Sportkleidung zu erscheinen.



Schützenverein Krähenwinkel von 1914 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. / Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V. /
Sportring Langenhagen e.V. / Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. / Landessportbund Niedersachsen e.V. /
und der Schützengemeinschaft Langenhagen



§6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Frist zulässig ist,
 - c) durch Ausschluss.
 - d) durch Nichtzahlung ausstehender Beiträge trotz zweimaliger Mahnung (§ 7) und anschließendem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Mitglieder können aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sie vorsätzlich und beharrlich den Interessen des Vereins zuwiderhandeln,
 - b) gegen die Satzung des Vereins und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes verstoßen.

3. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein gegenüber für alle seine Verpflichtungen haftbar; sämtliches in seinen Händen befindliche Vereinseigentum hat das ausgeschlossene Mitglied unverzüglich zurückzugeben.

§7

Mitgliedsbeitrag, Sonderbeitrag, Gebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Die Beitragszahlung erfolgt im Einzugsverfahren. Der Einzug erfolgt zum 01.02. eines Kalenderjahres. Nimmt ein Mitglied nicht am Einzugsverfahren teil, ist der Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 01.02. des Kalenderjahres auf eines der Vereinskonto zu überweisen, hierfür wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Volljährige Mitglieder zahlen auf schriftlichen Antrag bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung den halben Mitgliedsbeitrag.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder in Härtefällen auf schriftlichen Antrag den Beitrag in max. 4 Raten zahlen lassen.

6. Bei Beitragsrückständen erlischt die Mitgliedschaft gemäß den Regelungen des § 6 Nr. 1d.



Schützenverein Krähenwinkel von 1914 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. / Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V./
Sportring Langenhagen e.V. / Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. / Landessportbund Niedersachsen e.V./
und der Schützengemeinschaft Langenhagen



7. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Sonderbeiträge in maximaler Höhe eines dreifachen Beitrages beschließen.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die grundsätzlichen Regelungen und führt die Wahlen durch. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (ausgenommen Satzungsänderungen, Auflösung, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden).
2. Die Mitgliederversammlung wird spätestens 6 Wochen vor ihrem geplanten Termin auf der Homepage des Vereins (sofern vorhanden) und durch Aushang am/im Vereinsheim angekündigt. Anträge an die Versammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich (Brief oder Email) bei der(m) 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Die Einladung hat, 14 Tage vorher unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Sie kann an diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre Email-Adresse mitgeteilt haben, auch per Email zugesendet werden. Die Einladung (gleich ob postalisch oder per Email) gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse erfolgt ist.
4. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres sind:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
 - b) Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden
 - c) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Neuwahlen (soweit erforderlich)
 - f) Festlegung der Höhe der Beiträge (ggf. Sonderbeiträge und Gebühren)
 - g) Anträge.



Schützenverein Krähenwinkel von 1914 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. / Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V./
Sportring Langenhagen e.V. / Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. / Landessportbund Niedersachsen e.V./
und der Schützengemeinschaft Langenhagen



5. Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung zur Versammlung auf die beabsichtigte Satzungsänderung besonders hingewiesen wird und die Beschlussfassung in der vorgesehenen Tagesordnung aufgeführt ist.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlung:
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn
 - a) der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält,
 - b) 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt.

§10 Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende(n), (höchstens 2)
 - c) der/die Schriftführer(in),
 - d) der/die Schatzmeister(in)

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der/die Schießsportleiter(in),
 - c) der/die Festausschussleiter(in),
 - d) der/die Jugendleiter(in),
 - e) der/die Damenleiter(in).
 - f) der/die Spartenleiter(in)
 - g) ein/eine zweite(r) Schatzmeister(in),
 - h) ein/eine zweite(r) Damenleiter(in),
 - i) ein/eine zweite(r) Jugendleiter(in),
 - j) ein/eine zweite(r) Schriftführer(in),
 - k) ein/eine zweite(r) Schießsportleiter(in),
 - l) ein weiteres Festausschussmitglied

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wird ein Vorstandsamt vakant, ergänzt



Schützenverein Krähenwinkel von 1914 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. / Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V./
Sportring Langenhagen e.V. / Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. / Landessportbund Niedersachsen e.V./
und der Schützengemeinschaft Langenhagen



sich der Vorstand indem ein geeignetes Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch ernannt wird.

5. Der/die Ehrenvorsitzende nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§11 Befugnisse des Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, etwa vom Vereinsregistergericht oder den Finanzbehörden geforderte Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen. Er berichtet der nächsten Mitgliederversammlung hierüber.
3. Der erweiterte Vorstand kann im Verein bei Bedarf Sparten eröffnen und schließen. Jede Sparte kann durch eine(n) Spartenleiter(in) vertreten werden. Der Vorstand berichtet in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber.
4. Der/die 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Er/sie beruft den Vorstand ein, so oft die Lage es erfordert oder 5 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen hierzu sollen 8 Tage vorher erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
5. Der/die Schriftführer(in) lädt im Auftrage des/der 1. Vorsitzenden die Mitglieder zu den Versammlungen ein. Er/sie hat über jede Sitzung des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Protokolle sind von ihm/ihr und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der/die Schatzmeister(in) verwaltet die Kasse des Vereins und ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Auf Verlangen des Vorstandes hat er/sie die Unterlagen offen zu legen. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er/sie der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen ab 500 Euro für Vereinszwecke nur auf Anordnung des/der 1. oder des/der 2. Vorsitzenden leisten. Die Ausgabebelege sind vom 1. Oder den 2. Vorsitzenden mit Unterschrift sachlich richtig zu zeichnen.
7. Die Aufgaben der übrigen Mitglieder, des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes regelt der Vorstand in eigener Verantwortung.



Schützenverein Krähenwinkel von 1914 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. / Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V. /
Sportring Langenhagen e.V. / Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. / Landessportbund Niedersachsen e.V. /
und der Schützengemeinschaft Langenhagen



§12 Wahlen

1. Bei Wahlen in einem ungeraden Kalenderjahr werden folgende Ämter gewählt:
 - a) 1.Vorsitzende(r)
 - b) 1.Schriftführer(in)
 - c) 1.Schatzmeister(in)
 - d) 1.Schießsportleiter(in)
 - e) 1.Festausschußleiter(in)
 - f) 1.Jugendleiter(in)
 - g) 1.Damenleiter(in)
 - h) Spartenleiter(in)
2. Alle anderen Ämter des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes werden ergänzend in den geraden Kalenderjahren gewählt.
3. Müssen Ämter zwischen den Wahlperioden neu besetzt werden, gilt für die gewählten oder ernannten Amtsinhaber eine Restlaufzeit ihrer Amtszeit bis zum nächsten regulären Wahltermin.
4. Vorschläge zur Wahl des Vorstandes erfolgen bei der Versammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl vorliegt.
5. Die Abstimmung zu den einzelnen Wahlen ist schriftlich durchzuführen; auf einstimmigen Beschluss der Versammlung ist eine Abstimmung mit Handzeichen zulässig.
6. Zur Wahl des/der 1. Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein/eine Wahlleiter(in) und zwei Wahlhelfer gewählt. Sie dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Amtierende Mitglieder des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes dürfen als Wahlleiter nicht gewählt werden. Die übrigen Wahlen leitet der/die 1. Vorsitzende (bzw. eine(r) seiner/ihrer Vertreter(in)).

§13 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer(innen) für jeweils 3 Jahre gewählt; turnusmäßig jedes Jahr ein(e) Kassenprüfer(in). Die Kassenprüfer(innen) müssen mindestens 18 Jahre alt sein.



Schützenverein Krähenwinkel von 1914 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. / Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V. /
Sportring Langenhagen e.V. / Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. / Landessportbund Niedersachsen e.V. /
und der Schützengemeinschaft Langenhagen



2. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und prüfen die Kassenführung mindestens einmal jährlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins, zu unterrichten. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Ihnen obliegt der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters sowie des geschäftsführenden Vorstandes.

§14 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Verbandszugehörigkeit

1. Der Schützenverein Krähenwinkel von 1914 e.V. ist Mitglied im:
 - a) Deutschen Schützenbund e.V.
 - b) Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V.
 - c) Sportring Langenhagen e. V.
 - d) Niedersächsischen Sportschützenverband e. V.
 - e) Landessportbund Niedersachsen e. V.
 - f) Schützengemeinschaft-Langenhagen

§16 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn nicht mehr als 6 Mitglieder bereit sind, die Vereinsarbeit fortzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportring Langenhagen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Datenverarbeitung

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und



Schützenverein Krähenwinkel von 1914 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. / Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V./
Sportring Langenhagen e.V. / Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. / Landessportbund Niedersachsen e.V./
und der Schützengemeinschaft Langenhagen



sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung
- b) Bearbeitung
- c) Verarbeitung
- d) Übermittlung (z.B. an übergeordnete Verbände wie KSV, LSB oder DSB)

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, die Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit, die Sperrung, sowie Löschung seiner Daten.

2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§18 Bildung von Rücklagen

1. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt bei Bedarf Rücklagen zu bilden, wenn
 - dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen, oder
 - für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung des steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Zwecks benötigt werden, oder
 - für die Übrigen in § 62 AO genannten Fälle.

§19 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine oder mehrere Bedingungen dieser Satzung oder eine künftig in diese aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei der Fassung der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den strittigen Punkt bedacht hätten.
2. Die Möglichkeit der Korrektur einzelner Bestimmungen infolge der Forderung durch das Vereinsregistergericht, das Finanzamt oder gleichartiger Behörden ergibt sich aus § 11 Nr. 2.



Schützenverein Krähenwinkel von 1914 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. / Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V./
Sportring Langenhagen e.V. / Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. / Landessportbund Niedersachsen e.V./
und der Schützengemeinschaft Langenhagen



§20 Geltung

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.

Langenhagen, den XX.XX.2025



Manfred Pilgrim

1 .Vorsitzender